

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catrin Wahlen (GRÜNE)

vom 5. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Februar 2026)

zum Thema:

**Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe geflüchteter Menschen III -  
Nachfragen zur schriftlichen Anfrage Drucksache 19/23589**

und **Antwort** vom 19. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Februar 2026)

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (Grüne)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25126  
vom 05. Februar 2026  
über Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe geflüchteter Menschen III -  
Nachfragen zur schriftlichen Anfrage Drucksache 19/23589

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welchem Umfang der Arbeitszeit stehen die drei für den Bereich Eingliederungshilfe (EGH)/Pflege zuständigen Vollzeitäquivalente (VZÄ) beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) tatsächlich für das Themenfeld Eingliederungshilfe und Pflege zur Verfügung?

Zu 1.: Die drei VZÄ stehen in vollem Umfang dem benannten Bereich zu Verfügung. Eine Stelle befindet sich aktuell in Ausschreibung.

- a. Welche Alleinstellungsmerkmale hat dieses Team?

Zu 1.a: Soweit mit der Frage gemeint ist, welches Alleinstellungsmerkmal das Team innerhalb der regulären Leistungssachbearbeitung des LAF hat, so kann hervorgehoben werden, dass der Bereich Eingliederungshilfe fortlaufend aufgaben- und themenspezifisch geschult wird. Teilweise handelte es sich dabei um externe Fortbildungsangebote. Für eine mitarbeitende Person ist zudem zeitnah eine Qualifizierung im Bereich Teilhabefachdienst vorgesehen. Um den Dienstbetrieb sicherzustellen sind parallele Schulungen derzeit nicht möglich. Die Fortbildungsmaßnahmen erfolgen daher stufenweise.

- b. Warum übernehmen die Mitarbeitenden der Abteilung laut Antwort zu den Fragen 3./3a der Drucksache 19/23 589 neben den eigentlichen Aufgaben weitere Aufgaben (Leistungsgewährung, persönliche Vorsprachen, Prüfung von Mietangeboten etc.), die nicht dem Themenfeld entsprechen?

Zu 1.b.: Durch die gebündelte Bearbeitung innerhalb eines Zuständigkeitsbereichs werden Schnittstellen reduziert, Mehrfachakten vermieden und eine durchgängige Fallzuständigkeit sichergestellt. Für die leistungsberechtigte Person besteht dadurch eine klare Ansprechstruktur.

- c. Werden die anderen beschriebenen Tätigkeiten nur für Leistungsbezieher\*innen erbracht, die Leistungen der Pflege oder Eingliederungshilfe beantragt haben oder auch für andere Leistungsbezieher\*innen in Zuständigkeit des LAF?

Zu 1.c.: Die beschriebenen zusätzlichen Tätigkeiten werden ausschließlich für Leistungsberechtigte des LAF erbracht, die Anträge auf Leistungen der Pflege oder Eingliederungshilfe gestellt haben. Leistungsberechtigte ohne entsprechende Anträge werden weiterhin im Rahmen der regulären Leistungsgewährung bearbeitet.

- d. Inwieweit ist in dem Team eine Krankheitsvertretung vorgesehen, insbesondere bei längerer Abwesenheit mehrerer zuständiger Personen? Durch welche Personen wird die Vertretung sichergestellt?

Zu 1.d.: Die Vertretung innerhalb des Teams erfolgt grundsätzlich im Wege der gegenseitigen fachlichen Vertretung. Bei längerfristiger Abwesenheit einzelner Mitarbeitender wird die Aufgabenwahrnehmung innerhalb des zuständigen Referats priorisiert und entsprechend umverteilt. Sofern erforderlich, erfolgt eine unterstützende Aufgabenübernahme durch Mitarbeitende angrenzender Arbeitsbereiche mit einschlägigen Grundkenntnissen. Die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung erfolgt dabei unter Berücksichtigung der personellen Gesamtsituation und der Priorisierung eilbedürftiger Vorgänge.

- 2. In den Gemeinsamen Ausführungsvorschriften zur Eingliederungshilfe des Landes Berlin wird in Punkt 57 Abs. 1 auf die Möglichkeit der Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 6 Abs. 1 AsylbLG hingewiesen insbesondere für geflüchtete Kinder mit Behinderungen vor dem Hintergrund menschenrechtlicher Verpflichtungen der UN-Behindertenrechts- und UN-Kinderrechtskonvention. Der Nr. 57 Absatz 3 AV EH führt zudem aus, dass für Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischen Beeinträchtigungen, die Leistungsausschlüsse des § 100 SGB IX nicht gelten. Wie gewährleistet der Senat, dass für jungen geflüchteten Menschen mit Behinderungen diese Rechte eingehalten werden?

- a. Wie ist es vor dem Hintergrund der beschriebenen Regelungen der AV EH zu rechtfertigen, dass sich trotzdem einige Jugendämter unter Verweis auf den § 100 Abs. 2 SGB IX teilweise weigern, Anträge nach § 35a SGB VIII anzunehmen bzw. sich für unzuständig zu erklären (1a – b und zu Frage 11 der Drucksache 19/23 589)?

- b. Wie werden die Mitarbeitenden der Jugendämter über die fehlende Anwendbarkeit des § 100 SGB IX bei Anträgen nach § 35a SGB VIII für geflüchtete Kinder und Jugendliche informiert?

Zu 2.a-b: Der gesetzliche Anspruch für ausländische Kinder und Jugendliche auf Leistungen der Eingliederungshilfe gem. § 35a Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) ist in § 6 Abs. 2 SGB VIII näher geregelt. Dieser besagt, dass ausländische Kinder und Jugendliche Leistungen nach dem SGB VIII beanspruchen können, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung in Deutschland haben.

Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung hat gesamtstädtisch in den Gemeinsamen Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe (AV EH) Nr. 57 Abs. 3 explizit die vorrangige Regelung des § 6 SGB VIII aufgenommen.

Der § 100 SGB IX gilt demnach nicht für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) seelischen Behinderungen.

Werden im Einzelfällen Anträge auf Leistungen gem. § 35a SGB VIII mit Verweis auf die Regelungen des § 100 SGB IX von Jugendämtern nicht angenommen, so verstößt dies gegen die geltenden rechtlichen Regelungen und die AV EH.

Die Mitarbeitenden in den Jugendämtern werden regelmäßig im Rahmen von Fortbildungen und in entsprechenden Informationsveranstaltungen bzw. auch bei Nachfragen zu konkreten Einzelfällen auf die rechtlichen Regelungen und die AV EH hingewiesen.

- c. Welche Zuständigkeiten bestehen für die Anträge, die Begutachtung und Teilhabeplanverfahren der Eingliederungshilfe nach § 6 Abs. 1 AsylbLG für geflüchtete Kinder und Jugendliche mit anderen Beeinträchtigungsformen, die nicht unter den § 35a SGB VIII fallen? Wie sind diese formalisiert und wie sie die jeweils beteiligten Behörden über die Zuständigkeit/Regelungen informiert? Falls es keine Formalisierung gibt, warum nicht?

Zu 2.c.: Für geflüchtete Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen, die nicht unter § 35a SGB VIII fallen (z. B. körperliche oder geistige Beeinträchtigungen), erfolgt die Leistungsgewährung grundsätzlich nach § 6 Abs. 1 AsylbLG.

Die Umsetzung liegt – je nach asyl- und aufenthaltsrechtlicher Fallkonstellation – beim LAF oder den Bezirken als für das AsylbLG zuständige Leistungsbehörden. Einschlägig für die Umsetzung sind die o.g. gemeinsamen Ausführungsvorschriften und Rundschreiben zur Eingliederungshilfe sowie zum Asylbewerberleistungsgesetz (vgl.: <https://sozialrecht.berlin.de/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/>)

- d. Wie wird mit Anträgen auf Eingliederungshilfe für geflüchtete Kinder und Jugendliche verfahren, die fälschlicherweise bei einer unzuständigen Leistungsbehörde gestellt werden? Findet hier eine Anwendung des § 16 Abs. 2 SGB I (Weiterleitung an den zuständigen Leistungsträger) statt? Falls nein, warum nicht?

Zu 2.d.: Anträge, die beim LAF eingehen und für die eine andere Leistungsbehörde zuständig ist, werden nach Prüfung grundsätzlich zeitnah weitergeleitet. Die Weiterleitung erfolgt in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Eingang. Maßgeblich bleibt der dokumentierte Eingangsstempel. Eine Priorisierung erfolgt ausschließlich bei akuter Gefährdung von Leib und Leben. Von einer rechtskonformen Weiterleitung von Anträgen auf Sozialleistungen, die ggf. an eine unzuständige Stelle gestellt wurden, darf gemäß § 16 Abs. 2 SGB I bei allen Leistungsbehörden grundsätzlich ausgegangen werden

- e. Welche Planungen zur Vereinfachung der Abstimmung zwischen LAF und Jugendämtern mit dem Ziel schnellerer Entscheidungen gibt es? Falls keine Maßnahmen zur Vereinfachung geplant sind, warum nicht?

Zu 2.e.: Ziel ist eine verbesserte Vernetzung sowie eine klarere Aufgaben- und Zuständigkeitszuordnung zwischen LAF und Jugendämtern. Eine solche Koordinierung dient der Beschleunigung von Entscheidungsprozessen, der Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten und der Sicherstellung rechtskonformer Verfahren. Die Weiterentwicklung entsprechender Abstimmungsformate ist Gegenstand laufender fachlicher Gespräche und Formate.

- 3. Zur Bedarfsermittlung wird im Regelverfahren das Teilhabeinstrument Berlin (TIB) verwendet, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (International Classification of Functioning, Disability and Health, kurz: ICF) orientiert, wie dies vom Bundesgesetzgeber vorgesehen ist. Auch die AV EH bestätigt das TIB als in Berlin etabliertes Instrument zur Teilhabeplanung. In der Antwort zu Frage 3b der schriftlichen Anfrage Drucksache 19/23589 heißt es jedoch in Bezug auf Anträge auf Eingliederungshilfe beim LAF: „[...] Andernfalls werden Hilfebedarfe und möglicher Stundenumfang sowie Angaben zur Dauer der Maßnahme die (sic!) nach dem Verfahren Metzler/Behandlungs- und Rehabilitationsplan (BRP) festgestellt.“ Das Verfahren Metzler/Behandlungs- und Rehabilitationsplan (BRP) ist jedoch veraltet und widerspricht sowohl den genannten bundesgesetzlichen Anforderungen als auch den Vorgaben des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, kurz: UN-BRK).
- a. Welche Gründe liegen vor, dass nicht in allen Fällen das TIB angewendet wird?
- b. In welchen Fällen wird die Bedarfsermittlung nach dem BRP durchgeführt?
- c. Nach welchen Kriterien wird entschieden, welches Bedarfsermittlungsinstrument angewendet wird? Wer legt diese Kriterien fest?
- d. Wie rechtfertigt der Senat die Nicht-Anwendung des TIB für einige Geflüchtete mit Behinderungen in Zuständigkeit des LAF, obwohl die AV EH auch für Leistungsbehörden gilt, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewähren (AV EH Nr. 1 Abs. 2)? Wie stellt der Senat generell sicher, dass die Rechte und Ansprüche der AV EH auch für Geflüchtete mit Behinderungen in Zuständigkeit des LAF gewährleistet werden?
- e. Die Verpflichtung zu ICF-basierter Bedarfsermittlung besteht auch bei Analogleistungen nach dem AsylbLG (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG). Wie stellt der Senat sicher, dass die individuellen Bedarfe geflüchteter Menschen mit Behinderungen ICF-konform festgestellt werden? Wie erfolgt die umfassende Beratung der Antragstellenden zu ihren Teilhabebedarfen?

Zu 3.a-e: Die Verfahren zur Bedarfsermittlung beim LAF werden überprüft und den geltenden Rechtsnormen und Ausführungsvorschriften sukzessive angepasst.

Aufgrund fehlender personeller und finanzieller Ressourcen und diverser Herausforderungen der letzten Jahre (Corona, Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine, erhöhte Zugänge Asylsuchender insb. in den Jahren 2022/23) war es bis jetzt noch nicht möglich, den Einsatz des TIB im LAF gänzlich einzuführen und anzuwenden und den Bereich der Eingliederungshilfe in dieser Hinsicht zu konsolidieren. Wo das TIB nicht eingesetzt werden kann, wird im LAF das an der Universität Tübingen entwickelte Verfahren zur Messung des Hilfebedarfs behinderter Menschen (HMB-„Metzler“-Verfahren) angewandt, bei dem in sieben Lebensbereichen anhand definierter Beurteilungskriterien Aktivitäten sowie der Unterstützungsbedarf in verschiedenen Alltagssituationen ermittelt werden.

Derzeit werden entsprechende organisatorische und qualifizierende Maßnahmen umgesetzt, um die Anwendung ICF-orientierter Bedarfsermittlung weiter auszubauen. Die Mitarbeitenden werden schrittweise geschult.

Bei Fallkonstellationen, in denen ein vertiefter sozialfachlicher Prüf- und Einschätzungsbedarf besteht, wird das BRP aktuell noch als strukturierendes fachliches Instrument zur individuellen Bedarfserfassung eingesetzt. Dies betrifft insbesondere Sachverhalte, bei denen:

- besondere Schutzbedarfe oder Vulnerabilitäten vorliegen,
- komplexe familiäre oder soziale Konstellationen bestehen,
- atypische oder von der Regelsystematik abweichende Unterstützungsbedarfe erkennbar sind,
- eine differenzierte sozialfachliche Bewertung für die leistungsrechtliche Entscheidung erforderlich ist.

Maßgeblich ist insbesondere die jeweilige leistungsrechtliche Anspruchsgrundlage, die aufenthaltsrechtliche Einordnung, die individuelle Bedarfslage und die organisatorische Zuständigkeit.

Die Beratung der Antragstellenden erfolgt im Rahmen der Antragsaufnahme sowie – soweit erforderlich – unter Einbeziehung fachlicher Stellungnahmen (z. B. Sozialdienst, medizinische oder sozialpsychiatrische Dienste). Dabei werden individuelle Teilhabebedarfe erhoben und dokumentiert.

4. Wie wird sichergestellt, dass Geflüchtete mit Behinderungen in über ihre Rechte und möglichen Ansprüche informiert sind? Welche Informationsmaterialien über die Rechte von Geflüchteten mit Behinderungen und möglichen Leistungen für diese Zielgruppe, einschließlich der Rechte und Ansprüche während des Bezugs von Asylbewerberleistungen, die sich speziell auf die Regelungen

zur Leistungsgewährung und Zuständigkeit im Land Berlin und den Berliner Bezirken beziehen, gibt es

- a. für Fachkräfte?
- b. für geflüchtete Menschen mit Behinderungen? Wie viele davon sind in mehreren Sprachen verfügbar? Bitte die verfügbaren Sprachen angeben.

Zu 4. a und b.: Die Gewährung der Eingliederungshilfe für geflüchtete Menschen mit Behinderungen unterliegt den gleichen Regelungen, wie denen der Menschen ohne Fluchterfahrungen. Die Fachkräfte und Teilhabefachdienste Soziales verfügen über keine separaten Informationsmaterialien für geflüchtete Menschen. Darüber hinaus greifen Fachkräfte auf landes- oder bundesweit verfügbare Informationsmaterialien sowie die o.g. einschlägigen Ausführungsvorschriften und Rundschreiben zurück.

Die Information der Leistungsberechtigten erfolgt im Rahmen der individuellen Beratung, insbesondere durch:

- die Sozialarbeitenden des LAF,
- die Sozialdienste in den Unterkünften,
- beauftragte Träger in den Einrichtungen sowie
- Orientierung zu externen, spezialisierte Beratungsstellen (z. B. Xenion und weitere Fachberatungsangebote des BNS, <https://bns.berlin/> und des Willkommenszentrums Berlin <https://www.berlin.de/willkommenszentrum/familie/kinder-und-jugendliche-mit-behinderung/>).

Im Rahmen der Beratung am LAF werden die individuellen Rechte und Leistungsansprüche, einschließlich möglicher Unterstützungsleistungen bei Behinderungen, fallbezogen erläutert. Ein gesondertes, vom LAF erstelltes mehrsprachiges Informationsmaterial speziell für Geflüchtete mit Behinderungen liegt derzeit nicht vor.

Die Informationsvermittlung erfolgt mehrsprachig im Rahmen der persönlichen Beratung unter Nutzung vorhandener Sprachmittlung (z. B. Sprachmittlungsdienste, mehrsprachige Sozialarbeit, externe Beratungsangebote).

Sofern Informationsmaterialien anderer Stellen genutzt werden, richtet sich deren Sprachverfügbarkeit nach den jeweiligen Herausgebenden.

- 5. Wie ist sichergestellt, dass Fachkräfte in den Geflüchtetenunterkünften des LAF für die Situation von geflüchteten Menschen mit Behinderungen sensibilisiert sind?
  - a. Welche Schulungen gibt es? Ist vorgeschrieben, dass mindestens eine Person in jeder Unterkunft des LAF eine solche Schulung absolviert hat, wie es beispielsweise für andere Menschen in vulnerablen Lebenslagen (Kinder, LSBTQI\*-Personen) vorgesehen ist? Wenn nein, warum nicht?
  - b. Gibt es spezielle Beauftragte für Menschen mit Behinderungen in den Geflüchtetenunterkünften des LAF, wie es sie beispielsweise für andere Menschen in vulnerablen Lebenslagen (Kinder, LSBTQI\*-Personen) gibt? Wenn nein, warum nicht?

Zu 5.a. und b.: Die Betreibenden der LAF-Unterkünfte sind vertraglich verpflichtet, besondere Bedarfe besonders schutzbedürftiger Personen gemäß der EU-Aufnahmerichtlinie (EU) 2024/1346 zu berücksichtigen. Alle Beschäftigten nehmen jährlich an mindestens drei Fortbildungstagen teil, wobei Inhalte und Umfang an das jeweilige Aufgabenfeld des Personals sowie an die Schutzbedürftigkeit der untergebrachten Personen (spezifischer Bedarf der Unterkunft) angepasst sind. Das Gewaltschutzkonzept einer Unterkunft konkretisiert Maßnahmen zum bedarfsgerechten Schutz der jeweiligen schutzbedürftigen Personen. Es gibt keine gesonderten Beauftragten für Menschen mit Behinderung.

Das gesamte Personal in einer Unterkunft wird durch den Betreibenden für Bedarfe besonders schutzbedürftiger Personen sensibilisiert.

6. Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen sowohl für die Situation bei einem Wechsel vom LAF zu einem anderen Leistungsträger als auch bei einem Wechsel zwischen Sozialämtern bzw. Teilhabefachdiensten, aber bei Verbleib im selben Rechtskreis:
- a. Sofern es bei Anträgen auf Eingliederungshilfe während des Antragsverfahrens oder nach der Bewilligung zu einem Wechsel des Leistungsträgers kommt, die Person aber im Rechtskreis des AsylbLG verbleibt: Welche Überleitungsverfahren gibt es für diese Fälle?
  - b. Müssen in diesen Fällen auch die Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe neu gestellt werden (siehe Antwort zu Frage 4, Drucksache 19/23209)? Wenn ja, warum?
  - c. Gibt es Unterschiede je nach Verfahrensstand der Antragsbearbeitung? Welche Maßnahmen sind bei ggf. bereits laufenden Leistungen vorgesehen, um Leistungsabbrüche zu verhindern?

Zu 6.a-c: Die Regelungen zur örtlichen und funktionalen Zuständigkeit wurden in der AV EH Unterabschnitt c. neu geregelt:

<https://sozialrecht.berlin.de/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av-eh-1407642.html>. Die Übergänge der Jugendämter zu den Sozialämtern sind im Rundschreiben JugSoz Nr. 01/2021 geregelt. Dieses Rundschreiben wird aktuell überarbeitet.

Berlin, den 19. Februar 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung